



**GEMEINDE MÜNCHWILEN**

# Strassenreglement

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 24. November 2000

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>1</b>
	§ 1	1
	Geltungsbereich	1
	§ 2	1
	Zweck	1
	§ 3	1
	Übergeordnetes Recht	1
<b>2</b>	<b>STRASSENEINTEILUNG</b>	<b>1</b>
	§ 4	1
	Strassenrichtplan	1
<b>2.1</b>	<b>Einteilung nach Benützung</b>	<b>2</b>
	§ 5	2
	Gemeindestrassen	2
	Privatstrassen im Gemeingebrauch	2
	Privatstrassen	2
<b>2.2</b>	<b>Einteilung nach Erschliessungsfunktion</b>	<b>2</b>
	§ 6	2
	Erschliessungsfunktion	2
	Basiserschliessung	2
	Groberschliessung	2
	Feinerschliessung	3
<b>3</b>	<b>BEGRIFFSDEFINITIONEN UND ANFORDERUNGEN</b>	<b>3</b>
	§ 7	3
	Erstellung	3
	Änderung	3
	Erneuerung	3
	Unterhalt	3
	§ 8	3
	Anforderungen	3
<b>4</b>	<b>ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN</b>	<b>4</b>
	§ 9	4
	Übernahme	4
	Voraussetzungen	4
<b>5</b>	<b>FINANZIERUNG</b>	<b>4</b>
<b>5.1</b>	<b>Allgemein</b>	<b>4</b>
	§ 10	4
	Finanzierung	4
	§ 11	4
	Form	4
	§ 12	5
	Mehrwertsteuer	5
	§ 13	5
	Verjährung	5
	§ 14	5
	Beitragspflichtige	5
	§ 15	5
	Verzug, Rückerstattung	5
	§ 16	5
	Härtefälle, Zahlungserleichterungen	5

<b>5.2</b>	<b>Erschliessungsbeiträge</b>	<b>6</b>
<b>5.2.1</b>	<b>Kosten</b>	<b>6</b>
	§ 17	6
	Kosten	6
<b>5.2.2</b>	<b>Beitragsplan</b>	<b>6</b>
	§ 18	6
	Beitragsplan	6
	§ 19	6
	Auflage und Mitteilung	6
	§ 20	7
	Vollstreckung	7
	§ 21	7
	Bauabrechnung	7
	§ 22	7
	Beitragspflicht	7
	§ 23	7
	Fälligkeit	7
<b>5.2.3</b>	<b>Öffentlich-rechtlicher Vertrag</b>	<b>7</b>
	§ 24	7
	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	7
<b>5.3</b>	<b>Verteilung der Kosten</b>	<b>7</b>
	§ 25	7
	Kostenanteil	7
<b>5.3.1</b>	<b>Wohn- und Mischzone (südlich der Bahnlinie)</b>	<b>8</b>
	Basiserschliessung	8
	Groberschliessung	8
	Feinerschliessung	8
<b>5.3.2</b>	<b>Industrie-, Kieswerk- und Materialabbauzone inkl. Freihaltezone "Industrie" (nördlich der Bahnlinie)</b>	<b>9</b>
	Groberschliessung	9
	Feinerschliessung	9
	§ 26	9
	Anlagen mit Mischfunktion	9
	§ 27	9
	Kostenverteilung	9
	§ 28	10
	Finanzierung des Unterhalts	10
<b>6</b>	<b>DAUERPARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND</b>	<b>10</b>
	§ 29	10
	Dauerparkieren auf öffentlichem Grund	10
<b>7</b>	<b>RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG</b>	<b>10</b>
	§ 30	10
	Rechtsschutz, Vollstreckung	10
<b>8</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNG</b>	<b>11</b>
	§ 31	11
	Inkrafttreten	11

## Personenbezeichnungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.



Die Einwohnergemeinde Münchwilen, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des kantonalen Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindengesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

## 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

*Geltungsbereich*

Das Strassenreglement gilt für folgende Strassen, die Grundstücke innerhalb der Bauzone sowie der Kieswerk- und Materialabbauzone inkl. Freihaltezone "Industrie" erschliessen:

- öffentliche Strassen im Eigentum der Gemeinde und
- Privatstrassen im Gemeingebrauch inkl. Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen.

### § 2

*Zweck*

Das Strassenreglement regelt

- die Strasseneinteilung,
- die Begriffsdefinitionen und Anforderungen,
- die Übernahme von Privatstrassen,
- die Finanzierung.

### § 3

*Übergeordnetes  
Recht*

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

## 2 STRASSENEINTEILUNG

### § 4

*Strassenrichtplan*

Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Erschliessungsfunktion) im Strassenrichtplan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich.

## 2.1 Einteilung nach Benützung

### § 5

*Gemeindestrassen*

<sup>1</sup> Gemeindestrassen inkl. öffentliche Fuss- und Radwege dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

<sup>2</sup> Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung durch Private ist nur mit Bewilligung durch die Gemeinde und gegen Gebühr zulässig.

*Privatstrassen im Gemeingebrauch*

<sup>3</sup> Privatstrassen im Gemeingebrauch können wie Gemeindestrassen durch jedermann benützt werden. Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung durch Private ist nur mit Bewilligung durch die Gemeinde zulässig.

*Privatstrassen*

<sup>4</sup> Privatstrassen sind nicht dem Gemeingebrauch zugänglich.

## 2.2 Einteilung nach Erschliessungsfunktion

### § 6

*Erschliessungsfunktion*

Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

*Basiserschliessung*

Kantonsstrassen

- Hauptverkehrsstrasse (HVS):  
Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften.

*Groberschliessung*

Gemeindestrassen

- Quartiersammelstrasse (QSS)  
Industriesammelstrasse (ISS):  
Quartiersammel-, resp. Industriesammelstrassen haben örtliche Bedeutung. Sie sammeln den Verkehr aus den Quartierserschliessungs-, resp. Industrieserschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Erschliessungsfunktionen übernehmen.

*Feinerschliessung*

Gemeindestrassen/Privatstrassen im Gemeingebrauch

- Quartierschliessungsstrasse (QES)  
Industrieerschliessungsstrasse (IES):  
Quartierschliessungs- resp. Industrieerschliessungsstrassen erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude in Quartieren resp. Teilen der Industriezone und führen den Verkehr zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Sammelfunktionen übernehmen.

### **3 BEGRIFFSDEFINITIONEN UND ANFORDERUNGEN**

#### **§ 7**

*Erstellung*

<sup>1</sup> Als Erstellung gilt der Neubau einer Strassenverbindung. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.

*Änderung*

<sup>2</sup> Als Änderung gelten die wesentlichen, baulichen Verbesserungen und Anpassungen einer Strasse (z. B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Einbau von Strassenabschlüssen) und der Strassenrückbau.

*Erneuerung*

<sup>3</sup> Als Erneuerung gilt, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse umfassen.

*Unterhalt*

<sup>4</sup> Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

#### **§ 8**

*Anforderungen*

<sup>1</sup> Die Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde.

<sup>2</sup> Wo keine Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie.

## 4 ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN

### § 9

#### Übernahme

<sup>1</sup> Mit Zustimmung privater Eigentümer kann die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt übernehmen.

<sup>2</sup> Die Abtretung hat grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrei zu erfolgen. Die Kosten der Handänderung können in einem Beitragsplan oder öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.

#### Voraussetzungen

<sup>3</sup> Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Erschliessung von Baugebiet,
- Durchgangsstrasse,
- Stichstrasse,
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen,
- Fuss- und/oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter und
- Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen.

## 5 FINANZIERUNG

### 5.1 Allgemein

#### § 10

#### Finanzierung

Für die Kosten für Erstellung, Änderung und Erneuerung der Strassen erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge.

#### § 11

#### Form

Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen kann mittels eines Beitragsplanes oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 37 Abs. 3 des Baugesetzes (BauG) geregelt werden.



## § 12

### *Mehrwertsteuer*

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgabenverfügung zur Zahlung fällig.

## § 13

### *Verjährung*

Bezüglich der Verjährung gilt § 78a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

## § 14

### *Beitragspflichtige*

<sup>1</sup> Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Beitragspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

<sup>2</sup> Bei Handänderungen im Grundbuch wird die Beitragspflicht den neuen Grundeigentümern übertragen.

## § 15

### *Verzug, Rückerstattung*

<sup>1</sup> Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins berechnet. Es gilt derselbe Verzugszinsatz wie bei den Staats- und Gemeindesteuern für natürliche Personen.

<sup>2</sup> Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

## § 16

### *Härtefälle, Zahlungs- erleichterungen*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen Zahlungserleichterungen zu gewähren.

## 5.2 Erschliessungsbeiträge

### 5.2.1 Kosten

#### § 17

*Kosten*

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs-, Bauleitungskosten und Verwaltungskosten,
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte,
- c) die Bau- und Einrichtungskosten (exkl. Beleuchtung) sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten,
- d) die Entschädigung von Ertragsausfällen,
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung und
- f) die Finanzierungskosten.

### 5.2.2 Beitragsplan

#### § 18

*Beitragsplan*

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten,
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens,
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan),
- d) die Grundsätze der Verteilung,
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge (Kostenverteiler),
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge und
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

#### § 19

*Auflage und Mitteilung*

<sup>1</sup> Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup> Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

## § 20

*Vollstreckung*

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

## § 21

*Bauabrechnung*

<sup>1</sup> Den Beitragspflichtigen ist vor Erstellen der definitiven Bauabrechnung unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Bauarbeiten Einsicht in die provisorische Kostenzusammenstellung zu gewähren.

<sup>2</sup> Die Bauabrechnung ist bei Überschreitung des Gemeindeversammlungskredits von mehr als 10 % (exkl. teuerungsbedingten Mehrkosten) während 30 Tagen öffentlich aufzulegen und kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 des Baugesetzes (BauG).

## § 22

*Beitragspflicht*

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

## § 23

*Fälligkeit*

<sup>1</sup> Grundsätzlich wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

<sup>2</sup> Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

<sup>3</sup> Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

### 5.2.3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

## § 24

*Öffentlich-rechtlicher Vertrag*

Nebst einem Beitragsplan können Erschliessungsbeiträge im Einverständnis sämtlicher Grundeigentümer auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Gemeinderat geregelt werden.

### 5.3 Verteilung der Kosten

## § 25

*Kostenanteil*

<sup>1</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für ihre Strassen und Wege. Daran haben die Grundeigentümer nach Massgabe der ihnen erwachsenden Sondervorteile Anteil zu leisten:

### 5.3.1 Wohn- und Mischzone (südlich der Bahnlinie)

<i>Basiserschliessung</i>	Kantonsstrassen (Kostenanteil Gemeinde):	
	- Hauptverkehrsstrasse (HVS)	
	Erstellung/Änderung/Erneuerung	
	. Anteil Gemeinde	100 %
	. Anteil Grundeigentümer	0 %
<i>Groberschliessung</i>	Gemeindestrassen:	
	- Quartiersammelstrasse (QSS)	
	Erstellung/Änderung	
	. Anteil Gemeinde	50 %
	. Anteil Grundeigentümer	50 %
	Erneuerung	
	. Anteil Gemeinde	100 %
	. Anteil Grundeigentümer	0 %
<i>Feinerschliessung</i>	Gemeindestrassen/Privatstrassen im Gemeingebrauch:	
	- Quartierserschliessungsstrasse (QES)	
	Durchgehende Strasse (Ringstrasse)	
	Erstellung/Änderung	
	. Anteil Gemeinde	30 %
	. Anteil Grundeigentümer	70 %
	Erneuerung	
	. Anteil Gemeinde	100 %
	. Anteil Grundeigentümer	0 %
	- Quartierserschliessungsstrasse (QES)	
	Stichstrasse	
	Erstellung/Änderung	
. Anteil Gemeinde	0 %	
. Anteil Grundeigentümer	100 %	
Erneuerung		
. Anteil Gemeinde	100 %	
. Anteil Grundeigentümer	0 %	
- Fussweg		
Erstellung/Änderung		
. Anteil Gemeinde	100 %	
. Anteil Grundeigentümer	0 %	
Erneuerung		
. Anteil Gemeinde	100 %	
. Anteil Grundeigentümer	0 %	

### 5.3.2 Industrie-, Kieswerk- und Materialabbauzone inkl. Freihaltezone "Industrie" (nördlich der Bahnlinie)

#### Groberschliessung

Gemeindestrassen:

- Industriesammelstrasse (ISS)
  - Erstellung/Änderung
    - . Anteil Gemeinde 30 %
    - . Anteil Grundeigentümer 70 %
  - Erneuerung
    - . Anteil Gemeinde 100 %
    - . Anteil Grundeigentümer 0 %

#### Feinerschliessung

Gemeindestrassen/Privatstrassen im Gemeingebrauch:

- Industrieerschliessungsstrasse (IES)
  - Erstellung/Änderung
    - . Anteil Gemeinde 0 %
    - . Anteil Grundeigentümer 100 %
  - Erneuerung
    - . Anteil Gemeinde 100 %
    - . Anteil Grundeigentümer 0 %

#### § 26

#### Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

#### § 27

#### Kostenverteilung

Im Beitragsplan/öffentlich-rechtlichen Vertrag werden die Kosten der Grundeigentümer nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile verteilt. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten wie:

- Beitragsperimeter,
- Grundstücksgrösse,
- Ausnutzungsmöglichkeit,
- Bautiefe (direkt anstossende/hinterliegende Grundstücke),
- bereits oder teilweise überbaute Grundstücke,

- Erschliessung durch mehrere Strassen,
- Gehwege,
- erbrachte, weiter verwendbare Vorleistungen (zum Zeitpunkt der Erbringung ohne Verzinsung),
- usw.

zu berücksichtigen. Die Details werden im konkreten Einzelfall geregelt.

### § 28

*Finanzierung des Unterhalts*

<sup>1</sup> Die Gemeinde übernimmt die Unterhaltskosten von Gemeindestrassen sowie von Privatstrassen im Gemeingebrauch.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann den Unterhalt von Privatstrassen übernehmen, falls dies mit den betreffenden Grundeigentümern vertraglich geregelt ist.

## 6 DAUERPARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND

### § 29

*Dauerparkieren auf öffentlichem Grund*

Die Gemeinde kann das dauernde Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund von einer Bewilligung abhängig machen und gebührenpflichtig erklären. Sie ist ferner befugt, für das zeitlich begrenzte Abstellen Gebühren festzusetzen.

## 7 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

### § 30

*Rechtsschutz, Vollstreckung*

<sup>1</sup> Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG). Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG).

## 8 SCHLUSSBESTIMMUNG

### § 31

*Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt durch den rechtskräftigen Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.

<sup>2</sup> Hängige Verfahren zur Festsetzung von Grundeigentümerbeiträgen werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am  
24. November 2000.

### NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann

*sig. Martin Troller*

Die Gemeindeschreiberin

*sig. Renate Kaufmann*